

Amtliche Bekanntmachung Nr. 159/2017

Wahlbekanntmachung

Am **24. September 2017** findet die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

1. Die Gemeinde Dassendorf ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirkes	Bezeichnung des Wahlraumes
Dassendorf 1	Am Holunderbusch, Am Kreuzhorn, Am Martenshof, Am Nienhegen, Birkenau, Buchenweg, Ecksweg, Götenweg, Grenzwall, Hinterste Koppel, Im Kirschgarten, Kauersweg, Kreuzhornweg, Meyersweg, Mittelweg, Quellenweg, Südweg, Tannenweg, Vorderste Koppel, Wendelweg, Wulersweg	Grundschule Bornweg Dassendorf
Dassendorf 2	Alter Frachtweg, Alter Götenhof, Am Brink, Am Riesenbett, Am Wendel, Bargkoppel, Bundesstraße, Bussardweg, Dorfstraße, Dubberskamp, Ebersoll, Falkenring, Fasantenstieg, Friedrichsruher Weg, Gartenweg, Habichtweg, Hasenwinkel, Hauskoppel, Heidekoppelweg, Hohlweg, Im Winkel, Katenkoppel, Langenstückenweg, Pappelallee, Querweg, Sperberweg, Steinberg, Steinerweg	Grundschule Bornweg Dassendorf
Dassendorf 3	Achtern Knick, Berodtskamp, Borneck, Bornweg, Flachsthumweg, Heidekamp, Hubertuskamp, Im Wald, Karpfenteich, Kurzer Weg, Mückenkamp, Mühlenweg, Müszenweg, Rehkamp, Rotdornweg, Schlangenberg, Stemmenkamp, Uhlenkamp, Wotanskamp	Grundschule Bornweg Dassendorf

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 25.08.2017 bis 02.09.2017 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die oder der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 13:00 Uhr im Sitzungszimmer des Amtes Hohe Elbgeest, Christa-Höppner-Platz 1, 21521 Dassendorf, zusammen.

2. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wählerinnen und Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem

des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a. durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b. durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindewahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuzuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

5. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Dassendorf, den 06.09.2017

Die Gemeindewahlbehörde

.....
Die Amtsdirektorin

Veröffentlichung:

Im Internet veröffentlicht am:

14.09.2017

Hinweis in den Bekanntmachungskästen erfolgt am: 14.09.2017